Krach in der Hochburg der Gelben.

In der Nr. 10 der Wehr, dem Organ der Augsburger Gelben, befindet sich ein „Bericht“ über die Versammlung vom 1. März, wo Kollege Cohen aus Berlin den Gelben einen Spiegel vorhielt. Natürlich darf man nicht erwarten, daß der Sachverhalt in objektiver Weise dargestellt worden ist, aber alles Schimpfen über die „Roten“ und alle bombastischen Redensarten über die „gelbe Bewegung“ vermögen doch nicht die Niederlage der Lebius, Chatelet und Genossen zu bemänteln. Als Beispiel möge die folgende Stelle aus dem „Bericht“ der Wehr dienen:

„Die Gelben zogen nunmehr die Konsequenzen aus dem Verhalten der Genossen. Sie protestierten einhellig gegen eine derartige schamlose Vergewaltigung dadurch, daß sie den Saal verließen und im Mohrenkopf eine eigene Versammlung abhielten.“

Nach Zeitungsberichten hat sich der „einhellige“ Protest darin gezeigt, daß auf das Geschrei des Herrn Lebius („Gelbe raus! Gelbe raus!“) etwa ein Dutzend Gelber den Saal verlassen hat. Wir wollten jedoch vorsichtig sein und folgten in unserer Notiz in Nr. 11 der Metallarbeiter-Zeitung (Seite 88) der Hirsch-Dunckerschen Wacht, also einem Blatte, dem man doch ganz und gar nicht irgend welche Vorliebe für den Deutschen Metallarbeiter-Verband oder dessen Funktionäre vorwerfen kann. Danach sollen höchstens dreißig Mann den Saal verlassen haben. Wenn wirklich noch mehr der Parole der gelben Leitung gefolgt wären, so hätte der gelbe Berichterstatter doch ohne Zweifel die Angabe der Wacht oder der anderen Blätter mit dröhnender Entrüstung bestritten. Man darf also annehmen, daß die „gelbe Aktion“ kläglich verpufft ist, trotzdem verschiedene Unternehmen noch kräftig geschoben haben, indem sie erlaubten, daß die Mitglieder der gelben Vereine früher Feierabend machten, um den Saal besetzen zu können.

Was Lebius in der Versammlung der Gelben im Mohrenkopf vortrug, wo anscheinend nur waschechte Gelbe anwesend waren, bestand nach dem „Bericht“ in der Wehr nur aus den alten, wiederholt widerlegten Mätzchen. Wenn man die ganze Sachlage übersieht, so kann man nur zu dem Schlusse kommen, den wir schon wiederholt gezogen haben. Selbst in Augsburg werden die Bäume der Gelben nicht in den Himmel wachsen, obgleich den Gelben dort viel größere Machtmittel zu Gebote stehen als anderswo.

Gelber – eine Beleidigung.

Der Metallarbeiter Wegner, der als Schriftführer des gelben Arbeitervereins auf den Excelsior-Fahrradwerken zu Brandenburg fungiert, wurde von dem dortigen Schöffengericht zu 30 M Geldstrafe verurteilt, weil er von einem unserer Verbandskollegen behauptet hatte, dieser habe auch schon dem gelben Verein angehört. Den Beweis für diese Behauptung vermochte W. nicht zu erbringen. Der Vorsitzende führte zur Begründung des Urteils aus, daß die Mitgliedschaft im gelben Verein zwar an sich nicht beleidigend sei, dagegen liege eine grobe Verleumdung vor, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Behauptung der Mitgliedschaft geeignet ist, den Privatkläger in seinem Ansehen bei den Arbeitskollegen zu schädigen. Die Strafe sei deshalb verhältnismäßig niedrig ausgefallen, weil der Kläger selbst erklärt hatte, daß ihm nichts an der Bestrafung des Beklagten, sondern an der Feststellung der Wahrheit gelegen sei.

Der klagende Lebius.

Am 12. März wurde vor dem Kammergericht zu Berlin über eine Klage des Herrn Lebius gegen den verantwortlichen Redakteur Weber vom Vorwärts verhandelt. Genosse Weber ist am 12. Januar in zweiter Instanz wegen lediglich formaler Beleidigung des gelben „Bürgers“ zu einer Geldstrafe von 30 M verurteilt worden. Der Beklagte Weber hatte zu seiner Entlastung einen umfassenden Wahrheitsbeweis darüber angetreten, daß der Privatkläger kein Ehrenmann im landläufigen Sinne sei. Das Landgericht hatte den Wahrheitsbeweis abgelehnt, weil er für das Strafmaß nicht in Betracht komme. Das Kammergericht war jedoch anderer Ansicht. Es entschied, daß das Urteil nicht haltbar sei, soweit es den Angeklagten verurteilte, und zwar deshalb nicht, weil der Beweis der Wahrheit nicht erhoben worden sei. Das Landgericht sage zwar, die Strafe würde es auch aussprechen, wenn die Behauptungen des Angeklagten alle erwiesen würden. Solche Unterstellung sei aber unzulässig. Die Tatsachen müßten erst geprüft werden und erst dann sei das Gericht in der Lage, die Strafe festzusetzen. Hier handele es sich zwar nur um den § 185 des Strafgesetzbuches. Der Senat sei

aber mit dem Reichsgericht der Ansicht, daß, wenn es sich um das Strafmaß handele, immer der Beweis der Wahrheit geführt werden müsse, soweit er angetreten sei und daß das Gericht dann erst ermessen könne, wie sich die Strafe rechtfertigen lasse. Soweit Angeklagter verurteilt sei, werde das Urteil aufgehoben nebst tatsächlichen Feststellungen und an das Landgericht zurückverwiesen. –

Pech über Pech für den gelben Oberbürger.

Zur Charakteristik des Lebius.

Lebius, dem es nicht möglich ist, den sachlichen Inhalt unserer Artikel über ihn zu widerlegen, fährt fort, das unsinnigste Zeug zusammenzuschreiben, um nur wenigstens etwas darauf zu antworten. In der Nummer 13 des Bundes seiner Frau bringt er einen Artikel über – die Frau des Schriftstellers Karl May, von der er natürlich allerlei wundersame Behauptungen aufstellt. Wie kennen weder Herrn May persönlich noch seine Frau; auch ist es für uns weder möglich noch nötig, alle diese Behauptungen nachzuprüfen. Es braucht ja aber niemand ohne weiteres zu glauben, was Lebius über Frau May sagt. Was wir jedoch nicht unwidersprochen lassen wollen, ist die Behauptung, daß Frau May dauernd Artikel für die Metallarbeiter-Zeitung schreibe. Daß Lebius sich nicht schämt, eine solche Behauptung aufzustellen, ist wiederum sehr bezeichnend. Frau May hat noch keine Zeile für die Metallarbeiter-Zeitung geschrieben. Lebius weiß – er muß es wenigstens wissen, wenn er nicht an Gedächtnisschwäche leidet –, daß der Artikel über ihn weiter nichts enthält, als was Gerichtsakten entnommen ist. Wir erklären deswegen die in dem Artikel: „Ein spiritistisches Schreibmedium als Hauptzeuge der Vorwärts-Redaktion“ in Nummer 13 des Bund enthaltenen Behauptungen, soweit sie sich auf die Metallarbeiter-Zeitung beziehen, für eine wissentliche Unwahrheit.

Aus: Metallarbeiter-Zeitung, Stuttgart. 03.04.1909.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018